

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 99 (2024)
Heft: 5

Artikel: Das Schweizer Waffenrecht im internationalen Vergleich
Autor: Kohler, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1063085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Schweizer Waffenrecht im internationalen Vergleich

Im Ausland staunt man immer wieder über die Tatsache, dass die Schweizer Armee ihren Angehörigen die persönliche Waffe mit nach Hause gibt. Was gilt eigentlich für den privaten Erwerb von Waffen?

Franz Kohler, Schweizerischer Interessenverband des bewaffneten Sicherheitsgewerbes

Wer in der Schweiz eine Schusswaffe erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein. Einen WES erhält, wer mindestens 18 Jahre alt ist, nicht unter umfassender Beistandschaft steht und kein Eintrag im Strafregister wegen gewalttätiger Verbrechen, gemeingefährlichen Handlungen oder wiederholt begangener Verbrechen vorliegt. Von den beantragten WES werden gemäss den Angaben der kantonalen Behörden lediglich 1.4 bis 5 Prozent abgelehnt. Ein Nachweis für einen sicheren Umgang mit der Waffe muss nicht erbracht werden. Die Anzahl der Gesuche für einen WES ist in der letzten Zeit deutlich gestiegen. Wie präsentieren sich die Regelungen für einen Waffenerwerb in der Schweiz im Vergleich zum Ausland?

Zum Beispiel Deutschland

Es gibt in Deutschland drei Arten der waffenrechtlichen Genehmigungen. Alle drei beziehen sich auf Schusswaffen. Die Waffenbesitzkarte berechtigt zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen. Der grosse Waffenschein berechtigt zum Tragen der Waffe in der Öffentlichkeit. Er wird nur in seltensten Fällen an Privatpersonen vergeben. Der kleine Waffenschein muss für erlaubnisfreie Waffen beantragt werden. Unter erlaubnisfreien Waffen werden Schreckschuss- oder Signalwaffen verstanden. Diese Waffen dürfen in der Öffentlichkeit mitgeführt werden. Der kleine Waffenschein ist deshalb fragwürdig, weil Schreckschusswaffen nicht von «echten» Schusswaffen zu unterscheiden sind und so die Gefahr von Putativnotwehr (irrtümliche Annahme, die Voraussetzungen zur



«Finger lang!», lernt man in der Armee.

Notwehr seien gegeben) besteht. In jedem Fall müssen zum Erwerb und Besitz und zum Führen und Schiessen einer Waffe die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Antragssteller muss mindestens 18 Jahre alt sein;
- Der Antragssteller muss beweisen, dass er über die nötige Sachkenntnis verfügt, um eine Waffe zu führen. Ebenso muss er belegen, dass er über die körperliche und charakterliche Eignung verfügt, um eine Waffe zu führen und zu benutzen (Vorlage eines Strafregisterauszugs);
- Eine Drogen- beziehungsweise Alkoholabhängigkeit schliesst den Erwerb und Besitz einer Waffe aus.

Die EU setzt Mindeststandards

Die EU regelt die Mindeststandards für den Umgang mit Waffen für ihre Mitgliedsländer. Die Regelungen in anderen Ländern ähneln dem Deutschen Regelwerk. Wesentliche Punkte des EU Regelwerks beziehen sich auf den Besitz von

vollautomatischen und militärischen Waffen und deren Umbauten und Waffen mit einer hohen Magazinkapazität. Es gelten dabei weitreichende Ausnahmen für Jäger und Sportschützen. Die EU definiert auch den Begriff «Waffe» verbindlich und detailliert. Am liberalsten werden die EU Vorgaben in Österreich umgesetzt. Der Erwerb einer Waffe erfolgt unter ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz. Allerdings ist auch in Österreich ein psychologisches Gutachten und der Nachweis einer Ausbildung an der Waffe erforderlich. Das Führen einer Waffe in der Öffentlichkeit ist in Österreich für Privatpersonen de facto unmöglich.

Frankreich teilt Waffen in acht Kategorien ein. Je nach Kategorie dürfen Waffen frei oder mit amtlicher Erlaubnis erworben werden oder sie sind verboten.

In Italien ist das Waffenrecht deshalb chaotisch, weil keine verbindlichen Kategorien von Waffen vorliegen. Was unter welchen Bedingungen erlaubt oder verboten ist, lässt sich kaum eingrenzen.

Liberales Schweizer Waffenrecht

Im Vergleich zur EU ist das Schweizer Waffenrecht liberal. Die hervorstechendste Eigenheit des Schweizer Waffenrechts besteht darin, dass zum Erhalt eines WES keinerlei Nachweis erbracht werden muss, dass man in der Lage ist, die Waffe sicher zu führen und entsprechend ausgebildet worden zu sein.

Wir können davon ausgehen, dass jede Initiative zur weiteren Liberalisierung des Schweizer Waffenrechts in einer breiten Öffentlichkeit auf Unverständnis stossen wird. Waffenbesitzerinnen und -besitzer ausserhalb der Schiesssportszene sind eine kleine Minderheit, die in breiten Bevölkerungskreisen auf Misstrauen und Argwohn stösst. Wir sind gut bedient, wenn wir uns mit der aktuellen Rechtslage zufriedengeben und darauf verzichten, mit aussichtslosen Forderungen an die Öffentlichkeit zu treten. 